

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 35/2004

Sitzung vom 17. März 2004

405. Interpellation (Unbewilligte Demonstration an der Autobahnzufahrt zum Flughafen Zürich)

Kantonsrat Claudio Schmid-Meier, Bülach, Kantonsrätin Barbara Steinemann, Regensdorf, und Kantonsrat John Appenzeller, Aeugst a. A., haben am 26. Januar 2004 folgende Interpellation eingereicht:

Wie den Medien zu entnehmen war, fand am 21. Januar 2004 eine Anti-WEF-Demo von etwa 200 Personen auf dem Areal und der Zufahrt zum Flughafen Zürich statt. Die Chaoten setzten sich auf die Nationalstrasse A 51 und behinderten den motorisierten Verkehr bis zu dessen Stillstand.

Im Zusammenhang mit dieser illegalen Aktion bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Den Schilderungen der Medien zufolge wurde dabei der normale Verkehrsablauf auf der betreffenden Verkehrsachse zeitweilig verunmöglicht. Sind bei dieser illegalen Aktion durch die Anti-WEF-Aktivisten Tatbestände des Strafgesetzbuches (StGB), insbesondere Störung des öffentlichen Verkehrs und Nötigung, oder der Nebenstrafgesetzgebung, insbesondere des Strassenverkehrsgesetzes (SVG), erfüllt worden?
2. Kam es am besagten Datum zu Festnahmen oder strafrechtlichen Erfassungen von Daten dieser Personen?
3. Wenn ja, welche Massnahmen kamen zu Tragen? Wurden die entsprechenden Strafanträge gestellt?
4. Aus welchem Grund werden Personen, die sich an illegalen Demonstrationen oder ähnlichen Aktionen (auch anlässlich anderer Veranstaltungen) beteiligen, wegen entsprechenden strafbaren Verhaltens nicht finanziell und strafrechtlich zur Rechenschaft gezogen?
5. Wurden in diesem Zusammenhang von Seiten der Privatpersonen Haftungsansprüche gegen den Staat gestellt, für welche die öffentliche Hand aufkommen müsste?
6. Auf welche Höhe beziffert sich der finanzielle Aufwand dieser speziellen Aktion für den Kanton Zürich?
7. Solche immer wiederkehrenden, gut organisierten illegalen Aktionen im Zusammenhang mit Veranstaltungen von internationalem Charakter (WEF, G-8-Gipfel, 1. Mai) erwecken beim Bürger den Anschein, dass der Staat und insbesondere die Polizeibehörden bei einem umstrittenen Anlass unter dem Deckmantel der Demonstrationsfreiheit

immer wieder durch Gewalttätigkeiten herausgefordert werden können, ohne dass dies strafrechtliche und haftungsrechtliche Sanktionen für die Täterschaft zur Folge hätte. Gedenkt die Regierung angesichts der steten Wiederholung solcher Gewalttätigkeiten, in Zukunft eine andere Gangart einzuschlagen?

Auf Antrag der Direktion für Soziales und Sicherheit
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Interpellation Claudio Schmid-Meier, Bülach, Barbara Steine-
mann, Regensdorf, und John Appenzeller, Aeugst a. A., wird wie folgt
beantwortet:

WEF-Gegner riefen für das am 21. Januar 2004 beginnende Jahres-
treffen des World Economic Forum (WEF) in Davos schweizweit zu
Blockaden und Störaktionen auf. Auf dem Gebiet des Kantons Zürich
musste mit Blockaden auf den Ausfallstrassen Richtung Davos und auf
anderen viel befahrenen Strassen sowie mit Störaktionen am Flughafen
gerechnet werden. Erklärtes Ziel der Kantonspolizei Zürich war es, de-
eskalierend zu wirken, keine Aggressionen zu schüren und Sachbeschä-
digungen zu verhindern.

Bei der Blockade einer Zufahrtsstrasse zu einer Autobahn können
grundsätzlich folgende Tatbestände erfüllt werden: Nötigung im Sinne
von Art. 181 StGB sowie eine Widerhandlung gegen Art. 43 Abs. 3 SVG,
der lautet: «Auf Strassen, die den Motorfahrzeugen vorbehalten sind,
dürfen nur die vom Bundesrat bezeichneten Arten von Motorfahrzeu-
gen verkehren. Der Zutritt ist untersagt, die Zufahrt ausschliesslich an
den dafür vorgesehenen Stellen gestattet.» Wenn sich – wie im vorlie-
genden Fall – Personen auf die Fahrbahn setzen und von der Polizei
weggetragen werden müssen, ist überdies die Erfüllung des Straftat-
bestandes der Hinderung einer Amtshandlung im Sinne von Art. 286
StGB zu prüfen. Der Straftatbestand der Störung des öffentlichen Ver-
kehrs im Sinne von Art. 237 StGB dürfte dagegen selten erfüllt sein, da
diese Bestimmung verlangt, dass der oder die Täter durch ihr Verhalten
wissentlich Leib und Leben von Menschen in Gefahr bringen.

Demonstrationen stehen unter dem verfassungsmässigen Schutz der
Meinungs- und Versammlungsfreiheit. Beim Vorgehen gegen Demonst-
rierende hat die Polizei immer auch den Grundsatz der Verhältnismäs-
sigkeit zu beachten und die zur Verfügung stehenden Mittel gegen die
Risiken, die deren Einsatz für Demonstrierende und unbeteiligte Dritte
bedeuten könnten, abzuwägen. Kommt es anlässlich einer – bewilligten
oder unbewilligten – Kundgebung zur Begehung strafbarer Handlun-
gen, wird gegen die einer Straftat beweismässig überführten Personen
grundsätzlich ein Strafverfahren eingeleitet. Oftmals erweist es sich aber

wegen der grossen Anzahl von Kundgebungsteilnehmern sowie auf Grund der Tatsache, dass regelmässig aus der Anonymität der Gruppe heraus agiert wird, als schwierig, eine strafbare Handlung einer konkreten Person zuzuordnen. Dieser Problematik könnte nur mit einem stark erhöhten Polizeiaufgebot begegnet werden.

Im Rahmen der Blockade vom 21. Januar 2004 wurden zwei Personen verhaftet, gegen die zuhanden der Bezirksanwaltschaft Bülach rapportiert wurde. Gegen zwei weitere Demonstrationsteilnehmer wurde durch eine Privatperson, welche durch die Blockade behindert wurde, Strafanzeige erstattet. Diese Verfahren sind noch hängig. Da es sich bei allen angezeigten Straftatbeständen um Offizialdelikte handelt, mussten keine Strafanträge der Geschädigten eingeholt werden. Bis zum heutigen Zeitpunkt sind im Zusammenhang mit der Blockade keine Haftungsansprüche von Privatpersonen an den Staat bekannt. Der finanzielle Aufwand dieses Einsatzes für den Kanton Zürich kann zurzeit noch nicht beziffert werden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion für Soziales und Sicherheit.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

i.V.

Hirschi